

SATZUNG

Der Verein zur " Unser Wald,, e.V.

1. Der Verein führt den Namen " Unser Wald ,, e.V

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 06526 Sangerhausen /OT Obersdorf

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Umweltschutz sowie einer regionalen nachhaltigen Waldwirtschaft. Der Verein setzt sich dafür ein, dass das Waldgebiet Südharz als hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna sowie Erholungsraum für Menschen erhalten bleibt und weiterentwickelt wird.

Der Verein setzt sich das Ziel, die historisch gewachsenen Waldbestände im Südharz mit seiner Artenvielfalt und der Biodiversität zu erhalten und weiterzuentwickeln.

2. Konkret setzt sich der Verein für „Förderung aller Funktionen des Waldes“ ein, dass:

a. der Erhalt der jahrhundertealten Vielfalt der Baumarten inklusive der anerkannten Buchen, Eichen, Edellaubholzwälder und Nadelholzbestände gewährleistet wird und die Entwicklung ausgewählter Teile des Südharz zu einem Kulturwald gefördert wird, in welchem schonende Forstwirtschaft und Landschaftspflege die Entwicklung eines sanften Tourismus und die Erlebbarkeit eines Waldes als Lebensraum im Einklang stehen. Für uns steht als Ziel „Mensch und Wald“ in Einklang zu bringen. Einer fachlich unbegründeten Verwilderung großer Areale soll entgegengewirkt werden. Es sollen alle Funktionen des Waldes erhalten bzw. gefördert werden (Nutz-Schutz- und Erholungsfunktion sowie der Arbeitsplatz Wald mit der Holzverarbeitete Industrie und dem Handwerk). Nutzfunktionen sind auch der CO₂ Speicher, die Nutzung als Wasserspeicher, die Sauerstoffproduktion, den Erhalt von Fauna und Flora und auch das Sammeln Früchten und Pilzen.

b. Der Verein soll interessierten Bürgern, insbesondere Kinder und Jugendlichen, Vereinen und Verbänden eine Basis dafür bieten, über Länder- und Landkreisgrenzen hinaus gemeinsame Ziele entsprechend des § 2 dieser Satzung umzusetzen. Er soll darüber hinaus die Einhaltung der Waldgesetze überwachen und einfordern.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. ehrenamtliche Arbeitseinsätze verbunden mit Pflege- und Verschönerungsarbeiten,

b. Beratung und Information,

- c. Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Veranstaltungen wie Fachvorträge und Exkursionen
 - e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz-, Landschafts- und Tourismusverbänden
 - f. Einbeziehung aller Waldbesitzarten
4. Besondere Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind:
- a. Schutz der Feuchtbiotope und Orchideenstandorte
 - b. Unterstützung bei der Pflanzaktion und der Pflege des Generationenwald Mansfeld Südharz
 - c. Durchführung von Waldtagen
 - d. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu den Themenkreisen Wald als Lebensraum und Wirtschaftsraum.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Juristische Personen können durch ihren gesetzlichen Vertretern oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der endgültig darüber entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei juristischen Personen bei Fassung eines Liquidators Beschlusses oder mit Anmeldung eines Insolvenzverfahrens .
4. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten kündbar.
5. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen. Insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres nicht nachkommt. Es soll eine Mahnung durch den Vorstand erfolgen.

6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf Mitglieder beschränkt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - b. sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
 - c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5

Beitragszahlung und Verwendung der Gelder

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beitragszahlung hat im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu erfolgen.
2. Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen und aus Spenden bestritten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu übermitteln. Einladungen dürfen per Mail an die Mitglieder versendet werden. Veröffentlichungen in lokalen regionalen und sozialen Printmedien sind erlaubt und dienen der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Ladung erfolgt entsprechend § 7 Ziffer 1. Wobei aber eine Frist von 3 Tagen gilt.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten,
- b. die Auflösung des Vereins.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorsitzenden
- der Stellvertreter
- die Wahl des Schriftführers
- die Wahl des Schatzmeister
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Feststellung der Jahresrechnung
- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Beschlussfassungen über Satzung und Satzungsänderungen.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind.

6. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind Grundsätzlich eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eilanträge sind schriftlich mit der Unterschrift von zehn unterstützenden Mitgliederunterschriften in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter vertreten. Auch der Schriftführer und der Schatzmeister sind vertretungsberechtigt, aber jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

3. Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er kann einen Geschäftsführer mit Sitz und Stimme im Vorstand gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, jedoch ohne Vorstandsvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB ernennen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins "Unser Wald" kommissarisch in den Vorstand zu berufen

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.

3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

§ 10

Wahlen

1. Die Wahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt

§ 11

Amtszeit Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger.

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Kassiers vor. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklubzweigverein Sangerhausen e.V., sowie den Harzklubzweigverein Grillenberg zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind. Weiterhin ist die Vorstandschaft berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins

Obersdorf den 12.06.2019

Ansprechpartner: Eberhard Nothmann

In den Halden 2

06526 Sangerhausen/OT Obersdorf

015112746906 / 03464582239 / e.nothmann@gmx.de